

Teilnahmebedingungen des Veranstalters

Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH
Tessenowstraße 5a
39114 Magdeburg

§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters.
2. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung (§ 3 seitens des Veranstalters). Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindet bis zur endgültigen Zulassung oder Nichtzulassung. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.
3. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen, bleiben für den Anmelder 14 Tage ab Zugang beim Veranstalter verbindlich.

§ 2 Einbeziehung und Anerkennung

Mit der Anmeldung anerkennt der Anmelder/Aussteller diese Teilnahmebedingungen, eventuelle „Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen“ sowie die Technischen Richtlinien des Veranstalters als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Anmelder/Aussteller und Veranstalter.

§ 3 Zulassung

1. Über die Zulassung der Anmelder und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messe-/ Ausstellungs-konzept des Veranstalters entspricht.
Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.
2. Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorliegen oder später weggefallen sind.

§ 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Der Veranstalter ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine plangemäße Durchführung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, schuldet der Aussteller die vereinbarte Standmiete und alle sonst von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe.
2. Bei Terminverschiebung können Aussteller die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn sie Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gebuchten Messe/Ausstellung nachweisen. Sie haben lediglich die auf ihre Veranlassung entstandenen Kosten zu ersetzen.
3. Im Falle einer Verkürzung oder nur vorübergehenden Schließung der Messe stehen dem Aussteller Ansprüche nicht zu.

§ 5 Rücktritt des Ausstellers

1. Erfolgt eine Absage mehr als drei Monate vor dem festgesetzten Beginn, kann der Veranstalter 50 % der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag verlangen. Erfolgt die Absage in den letzten drei Monaten vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 100 %. Außerdem sind Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zu erstatten.
2. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages. Er wird erst wirksam, wenn er vom Veranstalter schriftlich angenommen wird. Der Veranstalter kann die Gewährung des Rücktritts davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet wird. Gelingt die Neuvermietung, gilt der Rücktritt als zugestanden; der rücktrittswillige Aussteller hat jedoch neben den nach Ziff. 1 geschuldeten Beträgen auch die Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des

Gesamtbildes einen Aussteller von einem anderen Stand auf den von dem rücktrittswilligen Aussteller nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Anspruch des Veranstalters nach Ziff. 1 bleibt hiervon unberührt. Bei bloßer Ausfüllung/Dekoration gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Ausstellers, und zwar zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 1.

§ 6 Standzuteilung

1. Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes und des durch die Messe/Ausstellung vorgegebenen Themas. Bis zum Anmeldeschluss ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldung für die Zuteilung ohne Belang.
2. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt.
3. Nach Zuteilung darf eine Verlegung des Standes nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Veranstalter hat dem Aussteller sodann einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb drei Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Verlegung vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. In diesem Fall gilt der Vertrag als aufgehoben, wobei weder dem Aussteller noch dem Veranstalter Ansprüche – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – zustehen.
Als Standverlegung ist nicht anzusehen eine bloße Verschiebung des Standes in demselben Ausstellungsbereich (z. B. um einige Meter).
4. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Messe-/Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen und Freigeländen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 7 Untervermietung

1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
2. Genehmigt der Veranstalter die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme eines Mitausstellers, kann der Veranstalter einen angemessenen Untermietzuschlag zusätzlich zur vereinbarten Standmiete erheben. Die Höhe bestimmt der Veranstalter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag.
3. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung des Ausstellers unberührt bleibt; statt der Räumung kann der Veranstalter Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen.

§ 8 Gemeinschaftsstände

Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen. Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

§ 9 Mieten, Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Die Standmieten und Zuschläge ergeben sich aus der Anmeldung bzw. eventuellen „Besonderen Messe-/Ausstellungsbedingungen“. Auf Antrag des Ausstellers vermittelte Versorgung, insbesondere mit Strom, Wasser und Gas, und Entsorgung sowie andere Nebenleistungen hat der Aussteller als zusätzliche Kosten zu tragen.
2. Der Rechnungsbetrag zzgl. der gesetzl. MwSt. ist entsprechend dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel fällig.
3. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Veranstalters zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.
4. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz, berechnet nach den langfristigen Refinanzierungsgeschäften der europäischen Zentralbank, berechnet. Ferner ist der Veranstalter nach vergeblicher Zahlungserinnerung und entsprechender schriftlicher Androhung mit letzter Zahlungsfrist berechtigt, bei vollständigem oder teilweiseem Zahlungsverzug, mit sofortiger Wirkung zu kündigen (§ 10 Ziff. 1).

5. Dem Veranstalter steht wegen seiner Ansprüche gegenüber dem Aussteller an dessen eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

§ 10 Kündigungsrecht des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass
 - a) Der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
 - b) Der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Veranstalters nicht beachtet.
 - c) Die Messe/Ausstellung ganz oder teilweise nicht stattfindet – unbeschadet § 4.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

§ 11 Gestaltung, Ausstattung

1. Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung mit seinem Namen und Anschrift sowie Standnummer zu kennzeichnen.
2. Der Aussteller muss den Stand unter Einschluss von Rück- und Seitenwänden hinreichend stabil errichten. Auf Verlangen des Ausstellers stellt der Veranstalter gegen gesonderte Vergütung entsprechende Wände zur Verfügung.
3. Bei Errichtung und Ausstattung sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpäsentation Richtlinien und Weisungen des Veranstalters, insbesondere wie in den Technischen Richtlinien enthalten, zu befolgen.
4. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechend, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb 24 Stunden nach, kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung auf dessen Kosten veranlassen. Muss der Stand geschlossen werden, bestehen keine Ansprüche des Ausstellers.

§ 12 Betrieb des Standes

1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
2. Der Aussteller muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss den Stand reinigen. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Ausstellerausweise

Für einen Stand bis zu 12 m² Größe erhält jeder Aussteller nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Standmiete zwei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Messe-/Ausstellungsgelände berechtigen. Für jede weitere Teilfläche von vollen 6 m² wird ein weiterer Ausstellerausweis ausgegeben. Zusätzliche Ausstellerausweise gibt der Veranstalter gegen die jeweils festgesetzten Preise aus.

§ 14 Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, die Vorführung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art sowie ähnliche Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Auch eine bereits erteilte Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

§ 15 Direktverkauf, Bewirtung

1. Der Direktverkauf von Waren an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

2. Zur Bewirtung, insbesondere zum Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist der Aussteller ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, sondern ausschließlich die vom Veranstalter hierzu ermächtigten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten.

§ 16 Betreten anderer Stände

Die Aussteller sind nicht berechtigt, außerhalb der Messe-/Ausstellungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers fremde Stände zu betreten und zu besichtigen.

§ 17 Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und wird mit einer Vertragsstrafe von mindestens 50 % der Standmiete geahndet.

§ 18 Bewachung

1. Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit dem Ende des Abbaus.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.

§ 19 Haftung, Versicherung

1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn der Veranstalter hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
2. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter (Messebesucher) deckt. Der Aussteller, sein Personal und seine Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Der Aussteller hat sich daher gegen eigene Schäden wie auch gegen Haftpflicht auf eigene Kosten angemessen zu versichern; auf Verlangen des Veranstalters hat er die Versicherung nachzuweisen.

§ 20 Hausrecht

1. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Messe-/Ausstellungsgelände während der Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Messe/Ausstellung das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen, auch eine Hausordnung, die Bestandteil der Technischen Richtlinien ist, zu erlassen.
2. Der Aussteller und sein Personal dürfen das Messegelände während der Laufzeit erst eine Stunde vor Beginn betreten und spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen. Übernachtung im Gelände ist verboten.

§ 21 Datenschutzhinweis

Nähere Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten erfahren Sie unter: www.mvgm.de/de/datenschutzhinweise/.

§ 22 Verwirkung, Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus und im Zusammenhang mit dem Standmietvertrag gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens binnen zwei Wochen nach Messe-/Ausstellungsschluss schriftlich geltend gemacht werden.
2. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Ausstellers und seiner Mitarbeiter gegen den Veranstalter innerhalb von sechs Monaten nach Messe-/Ausstellungsschluss.

§ 23 Nebenabreden, Änderungen

Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen, der Zulassung oder den „Besonderen Messe-/Ausstellungsbedingungen“ und den Technischen Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg

Stand: Juli 2018